

Satzung der Hundefreunde Brehmbachtal e.V. (HFB)



Sitz in 97953 Königheim

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Tauberbischofsheim, Register-Nr: VR 624

Satzung der Hundefreunde Brehmbachtal e.V.

§ 1: Name, Sitz, und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen Hundefreunde Brehmbachtal - Pülfringen e.V., in der Abkürzung HFB und ist Mitglied im Dachverband des Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (SWHV), Sitz in Ehningen. Der Verein hat seinen Sitz in 97953 Königheim und wurde am 01.04.2006 gegründet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tauberbischofsheim unter der Register-Nr. VR 624 eingetragen.

§ 2: Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu erziehen bzw. in Zusammenarbeit mit den Rettungshundestaffeln als Rettungs-, Such- oder Fährtenhund, oder als Jagdhund, Schutz- oder Wachhund auszubilden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, sich am Hundesport, insbesondere Agility und Breitensport zu beteiligen.
- 2.) Die Arbeit mit dem Hund ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt den erforderlichen Einsatzgrundsätzen bzw. sportlichen Grundsätzen.
- 3.) Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Prüfungen und Wettkämpfe durch, die vom Dachverband zugeteilten Leistungsbewertern abgenommen werden. Prüfungen der Rettungshunde erfolgen durch die jeweilige Staffel.
- 4.) Der Verein versteht sich auch als Partner aller Hundehalter, um ihnen in Fragen der Erziehung und Ausbildung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
- 5.) Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.
- 6.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1.) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren sowie Ehrenmitgliedern. Eine Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung nach einer Probezeit von 3 Monaten. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme als Mitglied besteht nicht, eine Ablehnungsbegründung muss nicht abgegeben werden. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundetrainer oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

2.) Aktive Mitglieder, die länger als 6 Monate nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen, werden automatisch zum Fördermitglied und zahlen ab dem darauffolgenden Jahr lediglich den reduzierten Beitrag eines Fördermitglieds. Nimmt ein Fördermitglied wieder aktiv am Vereinsleben teil, ändert sich die Mitgliedschaft automatisch zum aktiven Mitglied. Bei einem Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft zum Fördermitglied besteht für das laufende Geschäftsjahr kein Erstattungsanspruch von Beiträgen. Bei einem Wechsel von der Fördermitgliedschaft zur aktiven Mitgliedschaft ist der Differenzbeitrag an den Verein zu entrichten.

3.) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) Ableben
- b.) Freiwilligen Austritt
- c.) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Jahresende beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4.) Aus dem Verein gestrichen werden Mitglieder, die

- a.) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.
- b.) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgen sollen, nicht erfüllt haben.

5.) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

- a.) durch beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegenüber Mitgliedern oder Lehrgangsteilnehmern die Interessen des Vereins verletzen,
- b.) unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsbewertern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfern üben,
- c.) in sonstiger Weise durch grob vereinsschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzen.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Vereinsleitung mit einstimmiger Entscheidung. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zu Stande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung der Vereinsleitung kann das Mitglied Widerspruch erheben. Dann entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

6.) Das ausgetretene, von der Mitgliedschaft gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an Vermögensanteilen des Vereins.

7.) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht obliegt jedem Mitglied. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

8.) Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der bis zum 31.März des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Wird der Beitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Hauptversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden (siehe Anlage).

9.) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18.Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem vollendeten 16.Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche unter 16 Jahren zahlen einen reduzierten Beitrag, der die durchlaufenden Kosten (Verbandsabgabe / anteilige Versicherung) des Vereins nicht übersteigen soll. Der Betrag wird durch die Mitgliederversammlung gem. Anlage festgelegt. Jugendliche über 16 Jahren zahlen den normalen Mitgliedsbeitrag. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 4: Leitung des Vereins / Organe

1.) Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Ausschuss

2.) Die Vereinsleitung besteht aus:

- a.) dem Vorstand
- b.) dem Ausschuss,

beide tagen gemeinsam

3.) Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1.Vorsitzenden
- b.) dem 2.Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

4.) Der Ausschuss besteht aus

- a.) dem Kassier
- b.) dem Schriftführer,
- c.) dem Ausbildungswart,
- d.) dem Jugendwart (bei Bedarf ab 5 Jugendlichen zu wählen),
- e.) dem Platzwart,
- f.) einem Pressewart
- g.) zwei Beisitzern, denen Sachaufgaben zugeordnet werden können.

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 25 u.26 BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte durch und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.

5.) Die Belange des Vereins werden, unabhängig von der Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB durch die Vereinsleitung beschlossen. Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens sechs Mal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1.Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen ist die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3, Nr.5. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 5: Wahlen

1.) Vorstand und Ausschuss werden im dreijährigen Turnus von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand ist geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung zu wählen. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens ein Mal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers, der Vorstandschaft und der übrigen Vereinsleitung.

3.) Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied sowie die Ehrenmitglieder. Nicht wahlberechtigt sind jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sowie Fördermitglieder. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4.) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nachfolgenden Jahreshauptversammlung hat die Ersatzwahl zu erfolgen.

5.) Mitglieder, die aus triftigen Gründen am Besuch der Jahreshauptversammlung verhindert aber wählbar sind, können ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion dem Versammlungsleiter vor der Versammlung in schriftlicher Form anzeigen und durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden.

6.) Die Amtszeit des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer endet nach 3 Jahren. Im Falle einer nicht rechtzeitigen / ungültigen Wahl verlängert sich die Amtszeit bis zur Wiederwahl oder Neuwahl automatisch.

§ 6: Aufgabenstellung

1.) Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse und ruft die Ausschusssitzung ein. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 5, Nr. 4.

2.) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

3.) Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Außerdem überwacht der Kassier den Eingang der Mitgliedsbeiträge und führt das Mahnverfahren gem. § 3, Nr. 4b durch.

4.) Der Schriftführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Auf Wunsch des 1.Vorsitzenden unterstützt er diesen bei der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Jahreshauptversammlungen und Sitzungen, insbesondere aller Beschlüsse und Wahlen Protokoll zu führen, das von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

5.) Der Ausbildungswart ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung können ihm aus dem Kreise der Mitglieder geeignete Übungsleiter und Helfer zugeteilt werden, die zu den Sitzungen der Vereinsleitung hinzugezogen werden können. Der Ausbildungswart ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom Dachverband herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und angesetzte Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Er organisiert außerdem die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Vereinsmitglieder. Für Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.

6.) Der Jugendwart ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.

7.) Der Platzwart organisiert den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes und der Übungsgeräte. Hierzu können ihm Mitglieder als Helfer zur Seite zu gestellt werden.

§ 7: Jahreshauptversammlung

1.) Die Jahreshauptversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentlich. Die ordentliche findet am Ende eines Geschäftsjahres statt. Sie muss spätestens im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Jahreshauptversammlung hat der 1. / 2. Vorsitzende die Mitglieder durch Aushang auf dem Vereinsgelände, Bekanntgabe im örtlichen Amtsblatt sowie durch Veröffentlichung im Internet einzuladen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin

zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung darf die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung hat Ort, Datum und Stunde des Beginns zu enthalten. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie gilt als formgerecht, wenn die Tagesordnung fristgerecht durch Aushang auf dem Vereinsgelände und Bekanntgabe über die Homepage veröffentlicht wurde. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind möglichst eine Woche vorher, spätestens jedoch vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

2.) Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden:

- a) nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung,
- b) auf Verlangen des 1. und/oder 2. Vorsitzenden,
- c) wenn mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich mit Begründung beim Vorstand stellt,
- d) im Falle der notwendigen Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3, Nr. 5

3.) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Bestätigung des Protokolls über die letzte Jahreshauptversammlung,
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses, verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes.
- d) Alle drei Jahre wählt die Jahreshauptversammlung
 - den Vorstand
 - den Ausschuss
 - die beiden Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (s. Anl. 1)
- f) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.

4.) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit der Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon bleibt die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 10).

§ 8: Ausgaben

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausgaben dürfen wie folgt verfügt werden:

- a.) Der Kassier in eigener Zuständigkeit bis 50,- €,
- b.) der Vorstand in eigener Zuständigkeit bis 250,- €,
- c.) die Vereinsleitung in eigener Zuständigkeit bis 500,- €,
- d.) alle darüber hinausgehenden Aufwendungen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung gem. d.) kann in dringenden Ausnahmefällen durch die Vorstandschaft persönlich bei allen wahlberechtigten Mitgliedern erfragt werden, ohne hierzu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn alle wahlberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zur persönlichen Abfrage erteilt haben, und hiervon die Mehrheit aller Mitglieder der Ausgabe zugestimmt hat.

§ 9: Strafarten

Als Strafarten sind ausschließlich zulässig:

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) Verbot, auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
- d.) Ausschluss auf Zeit oder Dauer gem. § 3, Nr. 5.

Die Verhängung einer Strafe muss begründet sein und wird durch die Vereinsleitung mit Stimmenmehrheit beschlossen. Ausgenommen hiervon bleibt d.)

§ 10: Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung über die Auflösung muss mit einer 3/4-Mehrheit dieser Versammlung zustande kommen. Das Vereinsvermögen fällt nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten dem „Tierschutzverein Tauberbischofsheim und Umgebung e.V.“ zu.

§ 11: Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.08.2006 von der Mitgliederversammlung der Hundefreunde Brehmbachtal beschlossen worden. Ferner wurden die beschlossenen Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 08.07.2011, 02.12.2011 und 16.03.2013 eingearbeitet. Diese treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Hundefreunde Behmbachtal

Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit geändert werden, ohne dass dieses eine Satzungsänderung i.S.d. § 7, Nr. 4, 2. Halbsatz darstellt.

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2009 und 22.01.2010 wurden die Mitgliedsbeiträge / Arbeitsstunden wie folgt beschlossen:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- | | |
|--|----------------|
| a) Aktive Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres
sowie 10 Arbeitsstunden/Kalenderjahr (ungeleistete Arbeitsstunden werden mit 10,- € je Stunde abgerechnet) | 55,- € |
| b) Familienmitgliedschaft
sowie 15 Arbeitsstunden/Kalenderjahr (ungeleistete Arbeitsstunden werden mit 10,- € je Stunde abgerechnet) | 75,- € |
| c) Jugendliche Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres | 20,- € |
| d) Fördermitglieder | 30,- € |
| e) Juristische Personen, Körperschaften, Gesellschaften,
Firmen, Vereine und öffentliche und private Institutionen
als passive Mitglieder | nach Absprache |
| f) Einmalige Aufnahmegebühr je Mitglied,
ausgenommen zusätzliche Familienmitglieder nach b). | 30,- € |
| g) 10er-Karte ohne Mitgliedschaft | 65,- € |

Eine Erstattung von entrichteten Mitgliedsbeiträgen innerhalb des Geschäftsjahres bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Statusänderung von aktiver / passiver Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Erstattung von 10er-Karten von unverbrauchten Trainingseinheiten ist ebenfalls ausgeschlossen.

Wehr-/ bzw. Ersatzdienstleistende bezahlen 50% des jeweiligen Beitrages. Ausgenommen hiervon sind der Jugendbeitrag und die Aufnahmegebühr.

Im begründeten Ausnahmefall, welcher durch eine Notlage entstanden ist (z.B. Arbeitslosigkeit, eingetretene Krankheit etc.), kann auf Antrag durch Beschluss der Vereinsleitung der Pflichtbeitrag einmal oder mehrmals weiter ermäßigt oder ganz erlassen werden. Der Kassier ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Änderungen beschließt die Jahreshauptversammlung.

Alle Mitglieder haben den Jahresbeitrag bis 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Sie sind gehalten, sich am Einzugsverfahren zu beteiligen.